

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage		öffentlich				
Datum: 17.09.2014		Einreicher: Der Bürgermeister			DS-Nr. 119/14	
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk: ☐ Genehmigung ☐ Anzeige ☐ Ankündigung ☐ Veröffentlichung ☐ Bekanntmachung ☐ Auslage						
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Gemeindevertretung				02.10.2014		
Betreff: Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung am 25. Mai 2014						
Beschlussvorschlag: Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung am 25. Mai 2014 liegen nicht vor. Die Wahl am 25. Mai 2014 ist gültig.						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:				Gemeindevertreter		
Beratungsergebnis:		Gremium:		Sitzung am:		
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter der Sitzung:						
Bürgermeister (Endunterschrift)		Bürgermeister			H. Piecha Stellvertretender Wahlleiter	

Finanzielle Auswirkungen:	Gemeindehaushalt	☐ ja	☒ nein
	Beteiligungen	☐ ja	☐ nein
	Produktgruppe:		
	Teilhaushalt/Budget:		
	Maßnahmen-Nr:		
Bereits im laufenden Haushalt veranschlagt:		☐ ja	☐ nein
		EURO:	
Über-/außerplanmäßige Veranschlagung im laufenden Haushalt:	Ergebnis-HH	Jahr	EURO:
	Finanz-HH	Jahr	EURO:
Mittelfristig bereits veranschlagt:		☐ ja	☐ nein
Mittelfristig neu zu veranschlagen:		☐ ja	☐ nein

Problembeschreibung/Begründung:

Entsprechend § 55 BbgKWahlG kann gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben werden mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Dieser Einspruch ist beim zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzulegen. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgte rechtsverbindlich am 12. Juni 2014 im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow und nachrichtlich am 5. Juni 2014 in den Bekanntmachungstafeln.

Bis zum 26. Juni 2014 lag kein Wahleinspruch beim Wahlleiter vor. Somit kann die Vertretung nach § 57 Abs. 1 Ziff. 1 BbgKWahlG die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl treffen.